



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 9 / 2016-20

Antragsteller: Rechtsorgane des TFV

Satzung/Ordnung: RuVO

Antrag: Änderung § 41 (Streichung bisheriger Absatz 7 und neuen Absatz 7 einfügen)

Bisher: § 41 (7)

Geldstrafen dürfen gegen Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht ausgesprochen werden.

Neu: § 41 (7)

Punktabzüge bzw. Punktabzüge sind grundsätzlich gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft eines betroffenen Vereins innerhalb des Spielbetriebes des Thüringer Fußball-Verbandes e.V., im Falle eines Fehlens einer solchen gegen die höchstklassigste Frauenmannschaft innerhalb des Spielbetriebes der Thüringer Fußball-Verbandes e.V. und im Falle des Fehlens auch dieser gegen die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft innerhalb des Spielbetriebes des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. auszusprechen.

Begründung: Der Inhalt des alten Absatzes 7 ist bereits in § 40 (3) RuVO geregelt. Diese im neuen Absatz 7 beschriebene Verfahrensweise wurde bisher schon so praktiziert, jedoch fehlte eine eindeutige Rechtsgrundlage.